



2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Krieschow" im Ortsteil Krieschow

TEXTTEIL

Planungsrechtliche Festsetzungen Teil A

- Art der Baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Gewerbegebiete (§ 8)
 - Abweichend von § 8 Abs. 2 sind nur ausnahmsweise innerhalb der Gewerbegebiete (GE) zulässig:
 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke, außer Betriebsportanlagen
 - Abweichend von § 8 Abs. 3 sind nicht zulässig:
 - Vergnügungsstätten
 - Einzelhandelbetriebe, die nicht im Zusammenhang mit der gewerblichen Nutzung (Stätte der Leistung) stehen
 - Industriegebiete (§ 9 BauGB)
 - Die Festsetzungen A 1.1.1 und A 1.1.2 gelten auch für Industriegebiete
 - Im GI 4.1 Teilfläche A ist ausnahmsweise ein Wohn- und Geschäftsfuß zulässig
 - Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNBVO)
 - In dem SO „Photovoltaik“ sind nur nachfolgende Nutzungszwecke zulässig:
 - Anlagen zur Nutzung der Solarenergie
 - Ver- und Entsorgungsanlagen für Abwasser, Trinkwasser, Regenwasser und Elektrizität
 - In dem SO 1.6 sind nur nachfolgende Nutzungszwecke zulässig:
 - Sport- und Freizeiteinrichtungen, Anlagen für sportliche Zwecke sowie damit verbundene Schanzwirtschaften
 - Einrichtungen der Forschung, Entwicklung und Bildung
 - Einrichtungen für kulturelle Zwecke, Ausstellungen und Museen
 - Einrichtungen für Schulung und Weiterbildung
 - Einrichtungen der Fremdenbetreuung
 - Discotheken
 - Besondere Eigenschaften von Betrieben und Anlagen. (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNBVO)
 - Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe oder Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente (LEK) weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 06.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Lex	
	tags	nachts
GE 1.1	71	56
GE 1.2	67	52
GE 1.3	64	49
GE 1.4	63	48
GE 1.5	66	51
SO 1.6	72	57
GE 1.7	64	49
GE 1.8	62	47
GE 1.9	71	56
GI 2.1 Teilfläche A	70	55
GI 2.1 Teilfläche B	71	56
GE 3.2	71	56
GI 4.1 Teilfläche A	64	49
GI 4.1 Teilfläche B	71	56
GI 4.1 Teilfläche C	68	58
GE 4.2	69	54
GE 4.3	67	52
SO "Photovoltaik"	64	49

Maß der baulichen Nutzung

- Grund- und Geschossflächenzahl (§ 16 I und 19 I BauNBVO)
 - Ausnahmen zu den im zeichnerischen Teil festgesetzten GRZ und GFZ können zugelassen werden, wenn:
 - die zulässigen Obergrenzen nach § 17 Abs. 1 nicht überschritten werden
 - ausgleichende Maßnahmen analog § 17 Abs. 2 BauNBVO die Verträglichkeit sicherstellen und
 - öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNBVO)
 - Die Überschreitung der im zeichnerischen Teil festgesetzten maximalen Traufhöhe Gebäude über Gelände (Fl. Festsetzung B 1.2.1) kann ausnahmsweise zugelassen werden für:
 - Sonderbauwerke und Bauwerke, wie Aufzüge u.ä.
 - Ausrüstungsteile und Abblattnagen, wie Hebeanlagen, Beleuchtung u.ä.
 - Bauwerke besonderer betrieblicher Zweckbestimmung, wie Silos, Türme u.ä.
 - Bezugspunkt von Höhenfestsetzungen (Gelände) ist die Oberkante der das jeweilige Grundstück erschließende Straße (Einfahrtshöhe) an der niedrigst gelegenen Einfahrt.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

- Bauweise (§ 22 BauNBVO)
 - In den Gebieten:
 - GE 1.2
 - GE 1.4
 - GE 1.7
 ist eine zweiseitige Bauweise „a“ festgesetzt, bei der Gebäudelängen über 50 m zulässig sind und der erforderliche Grenzabstand beidseitig wegfallen kann, wenn:
 - im Einvernehmen und gemeinsam Grundstücksnachbarn eine Grenzbebauung vorsehen oder
 - einer einseitigen Grenzbebauung nachbarliche Belange und Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Ausnahmsweise ist in den Gebieten:

- GE 1.8
 - GE 3.2
- einseitig der Wegfall des seitlichen Grenzabstandes zulässig, wenn:
- im Einvernehmen und gemeinsam Grundstücksnachbarn eine Grenzbebauung vorsehen oder
 - einer einseitigen Grenzbebauung nachbarliche Belange und Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNBVO)

- Die Festsetzung erfolgt durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil. Zu Grundstücksgrenzen ist entsprechend § 6 BauNBVO ein Abstand von mindestens 3,0 m zu halten. Sofern nicht mit den Festsetzungen A 3.1.1. und A 3.1.2. anders zugelassen wird, ist der seitliche Grenzabstand grundstücklich von Bebauung, insbesondere auf Grund § 6 Abs. 11 und 12 BauNBVO, freizuhalten.

Flächen für Nebenanlagen

- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen nach § 14 BauNBVO außer Einrichtungen und Anlagen der Tierhaltung zulässig (Weidewirtschaft), haltung ist nur ohne bauliche Anlagen auf Grünflächen zulässig (Weidewirtschaft).

Flächen für Stellplätze und Garagen

- Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und auf den der öffentlichen Erschließungsstraße zugewandten nicht überbaubaren Grundstücken zulässig. Die Einfahrt ist nur über Grundstückszufahrt (en) zulässig.

Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Anschluss an Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen (Planstraße A 1 – E)
 - Nicht für Fahrverkehr und Fußgängerverkehr erforderliche Teile öffentlicher Verkehrsflächen sind nicht zu versiegeln, Sie sind weitgehend zu begrünen (Verkehrsgrün)
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Planwege I, IV, V, VI):
 - Folgende besonderen Zweckbestimmungen werden festgesetzt:
 - Planweg I / IV / V Rad- und Gehweg
 - Planweg VI Rad- und Gehweg, landwirtschaftlicher Verkehr
 - Entsprechend ihrer Zweckbestimmung sind die Planwege so zu gestalten, dass das Befahren mit Kfz sowie die verkehrliche Erschließung von Grundstücken über sie nicht zugelassen wird (mit Ausnahme Planweg VI landwirtschaftlicher Verkehr).

Anschluss der Grundstücke an Verkehrsflächen

- Sofern zeichnerisch keine Einschränkung von Grundstückszufahrten vorgegeben ist, können je Grundstück (gleichbedeutend Gewerbegebiet) folgende Zufahrten/Zufahrtstreifen angelegt werden:
 - Grundstück bis 25 m Straßenanliegerbreite:
 - eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt maximal 10,0 m breit
 - Grundstück über 25 m Straßenanliegerbreite:
 - zwei Ein- bzw. Ausfahrten mit je maximal 10,0 Breite

Versorgungsflächen und Führung von Versorgungsanlagen

- Von der überörtlichen Ferngasleitung ND 150 parallel zur B 115 ist beidseitig ein Hochbauten freizuhaltender Schutzstreifen von 15,0 m zur Leitungssache festgesetzt.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Derart im zeichnerischen Teil festgesetzte Flächen sind lediglich als begrünte Flächen anzulegen.
- Derart im zeichnerischen Teil festgesetzte Flächen sind lediglich als begrünte Flächen anzulegen. Eine landwirtschaftliche Nutzung (Weide- und Wiesenwirtschaft) ist zulässig.
- Eine Gehölzbeplantzung an der nördlichen Grenze des GE 4.2 ist nicht zulässig.

Flächen für den Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Die zeichnerisch festgesetzten Flächen dienen als Schutzwald und der forstwirtschaftlichen Nutzung.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Innerhalb der SO 1.6 sind nur nachfolgende Nutzungszwecke zulässig:
 - Sport- und Freizeiteinrichtungen, Anlagen für sportliche Zwecke sowie damit verbundene Schanzwirtschaften
 - Einrichtungen der Forschung, Entwicklung und Bildung
 - Einrichtungen für kulturelle Zwecke, Ausstellungen und Museen
 - Einrichtungen für Schulung und Weiterbildung
 - Einrichtungen der Fremdenbetreuung
 - Discotheken
- Die Eichennalle entlang der Straße nach Milkersdorf ist zu erhalten und durch die zeichnerisch festgesetzten, nicht bebaubaren und nicht zu beplantzenden Grünflächen von den gewerblichen Nutzflächen zu distanzieren. Zur Erhaltung der Allees werden die vorhandenen Lücken durch Neupflanzungen geschlossen.
 - Anpflanzung von 35 Stück Amerikanische Roteiche (*Quercus rubra*) H. 4xv., mDb., Stk. 20-25 cm
- Der vorhandene Großgrünbestand sowie der eine natürliche Begrenzung bildende Gehölzstreifen an der nördlichen Grenzlinie ist zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen.
- Die südlich der Bundesstraße B 115 errichtete Lärmschutzwand ist zu begrünen.
 - Anpflanzung von 400 Stück Gemeiner Efeu (*Hedera helix*) Bw., Zw., m.Tb., 3-5 Tr., 60-80 cm hoch

Schutz vor Luftverunreinigungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- Zum Schutz der an das Plangebiet südlich der B 115 angrenzenden Wohnbebauung ist die zeichnerisch festgesetzte Lärmschutzwand technisch so zu errichten, dass die nach der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung – VerkLärmSchVO) für Wohngebiete einzuhaltenden Grenzwerte von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden.

Der heranzuziehende Nachweis liegt:

- 0,5 m vor dem Wohngebäude Dorfstraße 86 (Flurstück 683), als dem der Kreuzung B 115 / Planstraße A1 nächstgelegenen Dorfgebiet

Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Beplantzungen

- Nicht bebaut, für Stellplätze und für Nebenanlagen nicht genutzte Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- Ein mindestens 3,0 m breiter, an der Straßenbegrenzungslinie anschließender Streifen des Grundstücks ist zu begrünen. Ein- und Ausfahrtbereiche sind ausgenommen.
- Entlang der Planstraße A2 und B1 sind einheimische Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten.
- Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen sind mit einem 2,0 m breiten Pflanzstreifen einzugrünen. Je 8 Stellplätze ist ein Laubbaum zu pflanzen.
- Nördlich der Baulflächen SO „Photovoltaik“, GE 4.3 und GI 4.1 liegende Grünflächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

Zur Beplantzung sind folgende Arten und Qualitäten vorgesehen:

Hochstamm:	Sorten:	H. Zw., mB, Stk. 10-12 cm
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	H. Zw., mB, Stk. 10-12 cm
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	H. Zw., mB, Stk. 12-14 cm
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	H. Zw., mB, Stk. 12-14 cm
Wild-Äpfel	<i>Malus sylvestris</i>	H. Zw., mB, Stk. 10-12 cm
Wild-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	H. Zw., mB, Stk. 10-12 cm

Heister:	Sorten:	vHst., mB, Stk. 50-100 cm
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	vHst., mB, Stk. 50-100 cm
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	vHst., mB, Stk. 50-100 cm
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	vHst., mB, Stk. 50-100 cm
Wild-Äpfel	<i>Malus sylvestris</i>	vHst., mB, Stk. 50-100 cm
Wild-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	vHst., mB, Stk. 50-100 cm

Sträucher:	Sorten:	vStk., mB, Stk. 60-100 cm
Blauer Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	vStk., mB, Stk. 60-100 cm
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	vStk., mB, Stk. 60-100 cm
Heide	<i>Corylus avellana</i>	vStk., mB, Stk. 60-100 cm
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>	vStk., mB, Stk. 60-100 cm
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	vStk., mB, Stk. 60-100 cm
Platanhochstamm	<i>Quercus europaeus</i>	vStk., mB, Stk. 60-100 cm
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	vStk., mB, Stk. 60-100 cm

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Teil B

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB und des § 83 Abs. 4 BauO sind nachfolgende bauordnungsrechtliche Vorschriften Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Fassaden (i.V.m. § 12 BauO)
 - Gebäudefassaden über 12,0 m Länge sind tektonisch, durch Öffnungen oder durch Materialwechsel zu gliedern.
- Dächer (i.V.m. § 12 BauO)
 - Die als Traufhöhe (TH) bezeichnete Höhenlage ist der Abstand zwischen der Geländeöhe und dem Schnittpunkt der äußeren Straßentritte mit der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Flachdächern gilt die festgesetzte Traufhöhe als Oberkante Gebäude für die der Straßenverkehrsfläche am nächsten liegende Außenwand (Abstand zwischen Geländeöhe und dem obersten Abschluss der Außenwand bzw. der geschlossenen Brüstung einer Dachterrasse. In oberen Geschossen zurückgesetzte Außenwände können um das Maß des Abstandes zwischen den Außenwänden über der festgesetzten Traufhöhe liegen.
- Geneigte Dächer sind mit Hartdeckungen in rotbrauner, dunkelbrauner oder schwarzer Farbe oder nicht grelen und spiegelnden Platten – oder Tafeldeckungen zu versehen. Ausnahmsweise zulässig sind blaue Deckungen im Zusammenhang mit allgemein zulässigen Sonnenkollektoren.

2. Werbeanlagen (i.V.m. § 13 BauO)

- Werbeanlagen sind allgemein nur an der Stelle der Leistung innerhalb der Baugrundstücke und – konzentrierter Werbe- und Informationsstellen innerhalb ausgewählter öffentlicher Straßenverkehrsflächen bzw. Grünflächen und im GE 1.1 in dem dafür vorgesehenen Baufenster zulässig.
- Werbeanlagen dürfen eine Breite von 25 % der Fassadenbreite, jedoch nicht mehr als 6,0 m und eine Höhe von 2,5 m nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen die Firsthöhe baulicher Anlagen nicht übertreten und nur maximal 2,0 m über Gebäudeoberkante an Flachdächern hoch sein. (mit Ausnahme von Werbeanlagen im Baufenster für Werbeanlagen im GE 1.1)

3. Renaturierung Teich Eichow

- Renaturierung des Teiches
 - Grundränderung des zufließenden Grabens

4. Renaturierung Thiele-Teich Kolkwitz

- Renaturierung des Teiches
 - Renaturierung des Teiches

5. Aufbau eines Naturschutzzentrums

- Auf dem Gelände des ehemaligen Forsthauses erfolgt der Aufbau eines Naturschutzzentrums

6. Lückenbeplantzung in der Allee K 7132

- Innerhalb der Allee sind 15 Lücken zu bepflanzen

7. Erweiterung des Naturschutzzentrums Kolkwitz

- Erweiterung des Naturschutzzentrums
 - Anpflanzung von 15 Stück Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) H. 4xv., mDb., Stk. 16-18 cm

8. Renaturierung des Mühlenteiches der Feldmühle Krieschow

- Renaturierung des Teiches
 - Renaturierung des Teiches

9. Verbesserung und Stabilisierung des Gebieteswasserhaushaltes im NSG „Putgolla“, Kolkwitz

- Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes

10. Instandsetzung der Amphibienschutzanlage entlang der Hänchener Straße, Kolkwitz

- Anlage eines Feuchtbiotops

11. Anlage eines Feuchtbiotops, August-Bebel-Straße, Kolkwitz

- Anlage eines Feuchtbiotops auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen

Hinweise

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) außerhalb des B-Plan-Gebietes (gemäß 4.3 GOP von 19.03.1999 und gemäß 7.4 GOP vom 30.10.2007)

1. Aufforstung Deponie Krieschow

- Gemarkung: Krieschow
 - Flur: 3
 - Flurstück: 151
 - Fläche: 19.400 m²
 - Anpflanzung von Bäumen (Sämlinge), 3jv. S., 1 f.2, 60–140 cm hoch
 - 3.500 Stück Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - 3.000 Stück Winterlinde (*Tilia cordata*)
 - 500 Stück Ulme (*Ulmus spec.*)
 - Anpflanzung von Sträuchern (Sämlinge), 1j. S., 1 f.0, 30-80 cm hoch
 - 300 Stück Schiere (*Prunus spinosa*)
 - 400 Stück Hundrose (*Rosa canina*)
 - 200 Stück Buschholzerose (*Rosa multiflora*)
 - 200 Stück Kartholzerose (*Rosa rugosa*)
 - 400 Stück Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

2. Aufforstung Deponie Hänchen

- Gemarkung: Hänchen
 - Flur: 1
 - Flurstück: 41, 42, 43
 - Fläche: 21.040 m²
 - Anpflanzung von Bäumen (Sämlinge)
 - 2) S., 2 f.0, 30 – 50 cm hoch

3. Renaturierung Teich Eichow

- Gemarkung: Eichow
 - Flur: 2
 - Flurstück: 407
 - Renaturierung des Teiches

4. Renaturierung Thiele-Teich Kolkwitz

- Gemarkung: Kolkwitz
 - Flur: 3
 - Flurstück: 336/3
 - Renaturierung des Teiches

5. Aufbau eines Naturschutzzentrums

- Auf dem Gelände des ehemaligen Forsthauses erfolgt der Aufbau eines Naturschutzzentrums

6. Lückenbeplantzung in der Allee K 7132

- Innerhalb der Allee sind 15 Lücken zu bepflanzen

7. Erweiterung des Naturschutzzentrums Kolkwitz

- Erweiterung des Naturschutzzentrums
 - Anpflanzung von 15 Stück Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) H. 4xv., mDb., Stk. 16-18 cm

8. Renaturierung des Mühlenteiches der Feldmühle Krieschow

- Renaturierung des Teiches
 - Renaturierung des Teiches

9. Verbesserung und Stabilisierung des Gebieteswasserhaushaltes im NSG „Putgolla“, Kolkwitz

- Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes

10. Instandsetzung der Amphibienschutzanlage entlang der Hänchener Straße, Kolkwitz

- Anlage eines Feuchtbiotops

11. Anlage eines Feuchtbiotops, August-Bebel-Straße, Kolkwitz

- Anlage eines Feuchtbiotops auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen

PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

- Flurstücke
- Abwasser (Textteil A1.3)
- Wasser (Textteil A1.3)
- Anpflanzen von Bäumen (Textteil A10.1)
- Erhalt von Bäumen (Textteil A10.1 / A10.2)
- Bereich ohne Ein-/Ausfahrt
- Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung §16 Abs. 5 BauNBVO
- Werbeanlage
- Fläche zum Anpflanzen von Blumen u. Sträuchern (Textteil A12.5)
- Fläche für Lärmschutz
- öffentliche Grünfläche
- Flächen zum Schutz d. Landschaft (Textteil A10.1, A10.2, A12.5)
- Flächen für Wald (Textteil A9)
- Straßenverkehrsfläche (Textteil A6)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Textteil 6.2)
- Baugrenze (Textteil A3.2) §23 BauNBVO
- Gewerbegebiet (Textteil A1.1) §9 BauNBVO
- Industriegebiet (Textteil A1.2) §9 BauNBVO
- sonstiges Sondergebiet (Textteil A1.3) §11 BauNBVO
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- GE ... Gewerbegebiet (Textteil A1.1) §9 BauNBVO
- GI ... Industriegebiet (Textteil A1.2) §9 BauNBVO
- SO ... sonstiges Sondergebiet (Textteil A1.3) §11 BauNBVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- §9 (1) Nr. 1 BauGB u. §1 (2) sowie §§ 1 bis 11 BauNBVO
- GE ... Gewerbegebiet (Textteil A1.1) §9 BauNBVO
- GI ... Industriegebiet (Textteil A1.2) §9 BauNBVO
- SO ... sonstiges Sondergebiet (Textteil A1.3) §11 BauNBVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- §9 (1) Nr. 1 BauGB u. §1 (4) sowie §§16-21 BauNBVO
- GRZ ... Grundflächenzahl (Textteil A2.1) §19 BauNBVO
- GFZ ... Geschossflächenzahl (Textteil A2.2) §20 BauNBVO
- TH ... maximale Traufhöhe (Textteil A2.2) §18 BauNBVO
- LEK ... Lärm-Emissionskontingente Tag/Nacht (Textteil A1.4) §1 (4) Nr. 2 BauNBVO

- Datengrundlagen:
 - Orthobild vom 20.05.2005
 - Aktualisierte Liegenschaftskarte (ALK) vom 07.01.2008
 - (alle dargestellten Flurstücke gehören zur Gemarkung Krieschow, Flur 2 - Satzung Bebauungsplan "Gewerbegebiet Krieschow" vom 24.02.2001)

Maßstab: 1:2000

erstellt mit ESRI ArcGIS 9.2 durch
 Dipl.-Ing.
W. SCHULTZ
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Abteilung Geoinformation

Auftrag: 20083013
 gezeichnet: Dr.-Ing. Frank Knorr

VERFAHRENSVERMERKE

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuen Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Cottbus, den 1